



Protokollauszug vom

11.03.2026

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Submission «Beschaffung von Taxifahrleistungen für die Schulen der Stadt Winterthur»

Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/313

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. (...)

2. (...)

3. Die Beschaffungskosten gemäss Ziffer 1 belaufen sich auf jährlich wiederkehrend 630 000 Franken (inkl. 8.1% MWST). Die Kosten werden als gebundene Ausgaben gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppen Volksschule (510) und Sonderschule (530) freigegeben.

4. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

5. Dieser Beschluss wird ohne Dispo-Ziffer 1 und 2 sowie Begründungsziffer 1 bis 9 am 23. März gemeinsam mit der Medienmitteilung veröffentlicht.

6. Dispositiv Ziffer 3 dieses Beschlusses wird am 27. März 2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (zur Publikation des Vergabeentscheides auf simap.ch); Departement Schule und Sport, Schulamt (zur Erfassung im Vergaberegister (Auftragsart: Dienstleistung)); Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

A. Simon

 Ansgar Simon

Begründung:

1. (...)

2. (...)

3. (...)

4. (...)

5. (...)

6. (...)

7. (...)

8. (...)

9. (...)

10. Gebundenerklärung

10.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

10.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Die Taxifahrleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im Schulbereich, wes-

halb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

10.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es grundsätzlich, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht. Die Schulbusfahrleistungen sind in der Stadt Winterthur und in den einzelnen Gemeinden, mit den Leistungsvereinbarungen abgeschlossen worden, durchzuführen.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung sowie auf Anhang 1 «Schultransporte» zum Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur (OSt, SRS4.1-1.1) ist die Stadt verpflichtet, bei unzumutbarem Schulweg geeignete Transportmassnahmen sicherzustellen. Sind die definierten Distanz-, Gefährdungs- oder personenbezogenen Kriterien erfüllt, besteht ein Anspruch auf Transportleistungen. Die Submission stellt die beschaffungsrechtliche Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung dar.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Der Dienstleistungsvertrag mit der bisherigen Leistungserbringern endet im Sommer 2026 nach Ablauf der festen Vertragsdauer unter Berücksichtigung von den ausgeschöpften Verlängerungsmöglichkeiten. Die Taxifahrleistungen müssen ab August 2026 zwingend für das Schuljahr 2026/2027 erbracht werden können. Die Beschaffung dieser Leistungen erträgt keinen zeitlichen Aufschub.

10.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Volksschule (510) resp. der Produktegruppe Sonderschule (530) zu belasten.

11. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage, welche zudem die Vergabe der Schulbusdienstleistungen umfasst, wird genehmigt.

12. Veröffentlichung

Dispositiv Ziffer 1 bis 2 dieses Beschlusses sowie Ziffer 1 bis 9 der Begründung werden gemäss Artikel 3 Absatz 2 lit. b Informationsverordnung (InfV) i.V.m. Artikel 3 Absatz 2 lit. e Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) nicht veröffentlicht.

13. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen:

1. SRB vom 22.10.2025 (2025/676) betr. Beschaffung Schulbus- und Taxifahrleistungen für die Schulen der Stadt Winterthur
2. Offertöffnungsprotokoll vom 18. Dezember 2025
3. Rückzugs-Bestätigung der Eingabe des Anbieters Taxi Egg vom 16. Januar 2026
4. Medienmitteilung